

**Haushaltssatzung der Stadt Krakow am See  
für das Haushaltsjahr 2018/2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Krakow am See vom 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018/19 wird

	2018	2019
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.562.100,00 EUR	4.299.200,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.159.400,00 EUR	4.855.900,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	402.700,00 EUR	-556.700,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	402.700,00 EUR	-556.700,00 EUR
die Einstellung in Rücklage auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR	473.600,00 EUR
das Ergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	402.700,00 EUR	-83.100,00 EUR
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.904.200,00 EUR	3.794.100,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.067.500,00 EUR	3.900.600,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-163.300,00 EUR	-106.500,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.148.600,00 EUR	2.480.800,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.733.500,00 EUR	3.073.400,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit auf	-584.900,00 EUR	-592.600,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-975.500,00 EUR	-876.500,00 EUR
festgesetzt.		

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf:

2018	390.000,00 EUR
2019	379.000,00 EUR

#### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v. H.

#### § 7 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,53 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	19.447,1 TEUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	19.447,1 TEUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	19.849,8 TEUR
und zum 31.12. des Haushaltsfolgejahres	19.766,7 TEUR.

#### § 9 Weitere Vorschriften

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.

(2) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Krakow am See, 05.03.2018  
Ort, Datum

  
Bürgermeister